

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt hat in seiner Sitzung am 26.11.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt erlassen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt vom 02.05.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Buttstedt "Gemeindejournal", 5. Ausgabe vom 03.05.2007, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 3 – Verhalten auf dem Friedhof – erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsbeauftragten ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
4. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes abzulegen,
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Nr. 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitlichen Stellen (§ 71 a bis 71 e VwVfG).

2. Der § 25 – Trauerfeier – wird mit dem Absatz 3 ergänzt. Dieser lautet:

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ballstedt, den 22.12.2009

Gemeinde Ballstedt

(Siegel)

Pommeranz
Bürgermeister

Rechtsaufsichtlich angezeigt am 03.12.2009.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land hat mit Schreiben vom 04.12.2009 der vorzeitigen Veröffentlichung der Satzung nach § 21 Abs. 3 ThürKO zugestimmt.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt "Gemeindejournal": 15. Ausgabe vom 22.12.2009